



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 9 zur Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.102.049 d WBB

11.16

Vorbemerkungen zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Der vorliegende Nachtrag präzisiert die Wegleitung in Bezug auf das vereinfachte Verfahren und die mögliche Anschlusspflicht bei der beruflichen Vorsorge bei temporären Einsätzen (Rz 2094.2).

Zudem werden mit diesem Nachtrag kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Der Nachtrag ist mit dem Vermerk 1/17 versehen.

- 2002 Die Beiträge sind in Schweizerfranken geschuldet und zu be-
1/16 zahlen.
Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 883/2004](#) und [Vo 987/2009](#) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html) massgebend.
Bei Sachverhalten, für welche das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen nicht gelten, existiert kein gesamtschweizerisch einheitlicher Kurs.
- 2062 Die Angaben für den IK-Eintrag umfassen für jede Arbeitneh-
1/17 merin bzw. jeden Arbeitnehmer:
– die Versichertennummer, den Namen und den Vornamen; kann die Versichertennummer nicht ermittelt werden, so sind die Personalien anzugeben, die für die Erstellung eines IK ohne Kenntnis der Versichertennummer erforderlich sind (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK);
– die Beitragsdauer; sie entspricht in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wurde; es steht der Ausgleichskasse frei, entweder die genaue Beitragsdauer (nach Kalenderdaten) oder nur die für den IK-Eintrag massgebenden Beitragsmonate (s. die WL VA/IK) zu verlangen;
– das Beitragsjahr; bei den nachträglichen Lohnzahlungen gilt ausnahmsweise das Bestimmungsprinzip (vgl. dazu die WL VA/IK);
– die Höhe des massgebenden Lohnes.
2094. Die Ausgleichskasse informiert die Arbeitgebenden über
2 eine mögliche Anschlusspflicht bei der beruflichen Vorsorge
1/17 bei temporären Einsätzen. Für den Zugang zum vereinfachten Verfahren wird der Lohn nicht auf einen Jahreslohn umgerechnet.